

**RICHTLINIE 93/102/EG DER KOMMISSION**

vom 16. November 1993

**zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom  
18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvor-  
schriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und  
Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten  
Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Richtlinie 91/72/EWG der Kommission <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) erster  
und zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Unter Berücksichtigung der Tragweite und der Auswir-  
kungen dieser Richtlinie sind die geplanten Gemein-  
schaftsmaßnahmen zur Verwirklichung der vorgegebenen  
Ziele nicht nur notwendig, sondern unerlässlich ; diese  
Ziele kann ein Mitgliedstaat nicht allein erreichen.  
Außerdem ist deren Verwirklichung auf Gemeinschafts-  
ebene schon in der Richtlinie 79/112/EWG vorgesehen.Das in Anhang I der Richtlinie 79/112/EWG enthaltene  
Verzeichnis von Zutaten, bei denen der spezifische Name  
durch die Angabe der Klasse ersetzt werden kann, muß  
ergänzt werden, ohne die Unterrichtung der Verbraucher  
zu beeinträchtigen.In Anhang I der Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom  
21. Dezember 1988 über Zusatzstoffe, die in Lebensmit-  
teln verwendet werden dürfen <sup>(3)</sup>, sind die Kategorien von  
Lebensmittelzusatzstoffen aufgeführt, auf die die vorlie-  
gende Richtlinie Anwendung findet.Diese Liste enthält Kategorien, die in dem Verzeichnis  
des Anhangs II der Richtlinie 79/112/EWG entweder  
überhaupt nicht oder unter einer anderen Bezeichnung  
aufgeführt sind.Um die Einheitlichkeit der gemeinschaftlichen Rechts-  
vorschriften zu gewährleisten, muß das Verzeichnis der  
Richtlinie 79/112/EWG entsprechend der vom Rat mit  
der Richtlinie 89/107/EWG genehmigten Liste geändert  
werden, sofern dies für eine bessere Unterrichtung der  
Verbraucher notwendig ist.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmit-  
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang I der Richtlinie 79/112/EWG wird durch  
den Anhang I dieser Richtlinie ersetzt.*Artikel 2*Der Anhang II der Richtlinie 79/112/EWG wird durch  
den Anhang II dieser Richtlinie ersetzt.*Artikel 3*Die Mitgliedstaaten ändern gegebenenfalls ihre Rechts-  
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor  
dem 31. Dezember 1994 nachzukommen.

Diese Maßnahmen müssen darauf abzielen,

— das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dieser  
Richtlinie entsprechen, spätestens am 1. Januar 1995  
zuzulassen ;— das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dieser  
Richtlinie nicht entsprechen, ab dem 30. Juni 1996  
zu untersagen.Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in  
Kenntnis.Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1  
erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder  
durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung  
auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die  
Einzelheiten dieser Bezugnahme.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. November 1993

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1991, S. 27.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27.

## ANHANG I

## Verzeichnis der Zutaten, bei denen der spezifische Name durch die Angabe der Klasse ersetzt werden kann

<i>Definition</i>	<i>Bezeichnung</i>
Raffinierte Öle außer Olivenöl	„Öl“, ergänzt — entweder durch den Vermerk „pflanzlich“ oder „tierisch“ — oder durch die Angabe der spezifischen pflanzlichen oder tierischen Herkunft. Der Hinweis auf ein gehärtetes Öl muß mit dem Vermerk „gehärtet“ versehen sein
Raffinierte Fette	„Fett“, ergänzt — entweder durch den Vermerk „pflanzlich“ oder „tierisch“ — oder durch die Angabe der spezifischen pflanzlichen oder tierischen Herkunft Der Hinweis auf ein gehärtetes Fett muß mit dem Vermerk „gehärtet“ versehen sein
Mischungen von Mehl aus zwei oder mehreren Getreidearten	„Mehl“, gefolgt von der Aufzählung der Getreidearten, aus denen es hergestellt ist, in abnehmender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils
Natürliche Stärke und auf physikalischem oder enzymatischem Wege modifizierte Stärke	„Stärke“
Fisch aller Art, wenn der Fisch Zutat eines anderen Lebensmittels ist und sofern Bezeichnung und Aufmachung dieses Lebensmittels sich nicht auf eine bestimmte Fischart beziehen	„Fisch“
Käse aller Art, wenn der Käse oder die Käsemischung Zutat eines anderen Lebensmittels ist und sofern Bezeichnung und Aufmachung dieses Lebensmittels sich nicht auf eine bestimmte Käseart beziehen.	„Käse“
Gewürze jeder Art, die nicht mehr als 2 Gewichtsprozent des Lebensmittels ausmachen	„Gewürz(e)“ oder „Gewürzmischung“
Kräuter oder Kräuterteile jeder Art, die nicht mehr als 2 Gewichtsprozent des Lebensmittels ausmachen	„Kräuter“ oder „Kräutermischung“
Grundstoffe jeder Art, die für die Herstellung der Kaumasse von Kaugummi verwendet werden	„Kaumasse“
Paniermehl jeglichen Ursprungs	„Paniermehl“
Saccharose jeder Art	„Zucker“
Dextroseanhydrid oder Dextrosemonohydrat	„Dextrose“
Glucosesirup und getrockneter Glucosesirup	„Glucosesirup“
Milcheiweiß aller Art (Kaseine, Kaseinate und Molkenweiß) und Mischungen daraus	„Milcheiweiß“

Kakaopreßbutter, Expeller-Kakaobutter, raffinierte Kakaobutter	„Kakaobutter“
Alle kandierten Früchte, die nicht mehr als 10 Gewichtsprozent des Lebensmittels ausmachen	„kandierte Früchte“
Alle Gemüsemischungen, die nicht mehr als 10 Gewichtsprozent des Lebensmittels ausmachen	„Gemüse“
Weine aller Art im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates (1)	„Wein“

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

## ANHANG II

**Kategorien von Lebensmittelzutaten, bei denen die Bezeichnung unter dem Namen der Klasse, gefolgt von ihrem spezifischen Namen oder der EG-Nummer, zwingend vorgeschrieben ist**

Farbstoff  
Konservierungsstoff  
Antioxidationsmittel  
Emulgator  
Verdickungsmittel  
Geliermittel  
Stabilisator  
Geschmacksverstärker  
Säuerungsmittel  
Säureregulator  
Trennmittel  
Modifizierte Stärke (1)  
Süßstoff  
Backtriebmittel  
Schaumverhüter  
Überzugsmittel  
Schmelzsatz (2)  
Mehlbehandlungsmittel  
Festigungsmittel  
Feuchthaltemittel  
Füllstoff  
Treibgas

(1) Die Angabe des spezifischen Namens oder der EG-Nummer ist nicht erforderlich.

(2) Nur im Fall von Schmelzkäse und von Erzeugnissen auf der Grundlage von Schmelzkäse.